

# **Leitfaden zur Prävention im Karneval**







# Inhaltsverzeichnis

---

## **Vorbemerkungen** **6**

---

## **Karneval als Brauchtumsfest** **9**

---

- Wurzeln des rheinischen Karnevals** **9**
- Über die Stränge schlagen? **9**
- Karnevalsvereine als Partner in der Prävention** **10**
- Geschützter Rahmen im Vereinskarneval **11**
- Alkoholmissbrauch im Straßenkarneval **12**
- Hinweise zur Prävention in Karnevalsvereinen **12**

---

## **Erziehung und Bildung** **13**

---

- Örtliche Fachstellen für Suchtvorbeugung/Prophylaxefachkräfte** **13**
- Präventionsangebote und -aufgaben **14**
- Schulische Suchtvorbeugung** **15**
- Feierkultur in der Schule prägen **15**
- Präventive Maßnahmen im Unterricht **15**
- Karneval gemeinsam feiern **16**
- Beispiele **16**
- Kommunale und freie Träger der Jugendhilfe** **17**
- Offene Jugendarbeit **18**
- Arbeitsfeld: Jugendeinrichtungen **19**
- Arbeitsfeld: Mobile Jugendarbeit/Streetwork **19**
- Koordinierende Rolle im Netzwerk **21**

---

## **Sicherheit und Ordnung** **23**

---

- Aufgaben des Ordnungsamts** **23**
- Sicherheit im Straßenkarneval **23**
- Präventive Maßnahmen der Sicherheitsdienste **24**
- Aufgaben der Polizei** **25**
- Jugendschutz einhalten und Straßenverkehrsdelikte verhindern **25**

Gefahrenabwehr	25
Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	25
Die Polizeidienste und ihre Aufgaben	26

---

## **Gastronomie und Handel**

---

<b>Verantwortung des Einzelhandels</b>	28
Präventive Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes	28
<b>Verantwortung der Gaststätten</b>	29
Präventive Maßnahmen und Angebote alkoholfreier Getränke	30

---

## **Exkurs Familie**

---

<b>Eltern einbeziehen</b>	31
Feiern – ab welchem Alter?	31
Trinkregeln besprechen	31
Wissen, wo die Kinder Karneval feiern	32
Wissen, mit wem die Kinder Karneval feiern	32

---

## **Exkurs „Wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist“**

---

<b>Kurzintervention bei Alkoholvergiftungen im Krankenhaus</b>	32
Hohe Wirksamkeit der Kurzintervention	33

---

## **Erfolgsstrategie: langfristig und vernetzt**

---

## **Nützliche Links**

---

## **Impressum**

---





## Vorbemerkungen

**Alkohol ist das Suchtmittel, das bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen am weitesten verbreitet ist. Obwohl der Alkoholkonsum in dieser Altersgruppe insgesamt zurückgegangen ist, stellt das exzessive Rauschtrinken nach wie vor ein ernstzunehmendes Problem dar. Fast jeder zehnte Jugendliche (8 %) im Alter von 12 bis 17 Jahren weist einen riskanten oder gefährlichen Alkoholkonsum auf.**

Im Jahr 2011 wurden bundesweit insgesamt 25.995 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 10 und 20 Jahren wegen einer Alkoholvergiftung ins Krankenhaus eingeliefert. Allein in Nordrhein-Westfalen sind 2011 insgesamt 4.656 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 17 Jahren wegen einer Alkoholvergiftung in eine Klinik eingeliefert und behandelt worden (2.693 männlich/1.963 weiblich).

Besonders bei den großen Volksfesten wie Karneval, aber auch bei regionalen Brauchtumsveranstaltungen wie Schützenfesten scheint für viele Jugendliche (allerdings auch für Erwachsene) der übermäßige Alkoholkonsum als wichtiger Bestandteil des Feierns einfach dazuzugehören.

So steigt besonders während des Straßenkarnevals die Zahl der Heranwachsenden, die aufgrund massiver alkoholbedingter Verhaltensstörungen in eine Klinik eingeliefert und behandelt werden.

Neben den Gesundheitsgefahren ist massiver Alkoholkonsum aber auch ein Katalysator für Gewalt. Die Ergebnisse umfangreicher Forschung zeigen: Bei der Entstehung von Straftaten und Ausprägung krimineller Karrieren spielt ein erhöhter Alkoholkonsum vielfach eine auslösende, begünstigende oder zumindest mitursächliche Rolle. Höhere Alkoholisierungsgrade sind oftmals verknüpft mit Gewaltdelikten (2. *Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2006; Kuntsche et al. 2006*).

Die aktuelle polizeiliche Kriminalstatistik in Nordrhein-Westfalen weist bei Körperverletzungsdelikten im Zehnjahresvergleich (2002-2011) einen Anstieg der Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss um 61,1 % aus.

Gleichzeitig steigt das Risiko für Verkehrsunfälle in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen mit Alkohol als einer der Hauptunfallursachen überproportional an: So gehen 19 % aller Unfälle auf das Konto der jungen Fahrerinnen und Fahrer, obwohl ihr Bevölkerungsanteil nur 8 % beträgt. Bei Fahranfängerinnen und -anfängern haben Fahrten unter Alkoholeinfluss meist verheerende Folgen.

Angesichts der Problematik des exzessiven Alkoholmissbrauchs und seiner Folgen setzen mittlerweile zahlreiche Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention des Alkoholmissbrauchs im kommunalen Bereich um. Besonders im Rahmen von Volks- und Brauchtumsfesten, die wie bereits beschrieben gerade für Heranwachsende oft einen Anlass für exzessiven Alkoholkonsum bieten, sind die Präventions- und Interventionsmaßnahmen in den letzten Jahren verstärkt worden. Diese örtlichen Aktivitäten beschränken sich allerdings meist auf zeitlich begrenzte Einzelmaßnahmen im Rahmen der Suchtprävention oder des Jugendschutzes und werden häufig parallel von den vor Ort zuständigen Akteuren/innen aus ihren jeweiligen Blickwinkeln in ihren spezifischen Arbeitsfeldern durchgeführt: beispielsweise Präventions- und Interventionsmaßnahmen jeweils aus Sicht der Polizei, des Jugendschutzes oder der Suchtpräventionsfachkräfte. Erst vereinzelt gibt es vernetzte kontinuierliche Präventions- und Interventionsprogramme, die die Wirksamkeit der Maßnahmen erheblich steigern könnten.

Hier setzt die vorliegende Arbeitshilfe an, die von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe aus verschiedenen Städten der Rheinschiene erarbeitet wurde. **Sie will Grundlagen für eine nachhaltige und vernetzte Prävention des exzessiven Alkoholkonsums bei Jugendlichen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen wie dem Karneval vermitteln.**

Voraussetzungen einer solchen vernetzten Prävention sind:

- die Transparenz der einzelnen örtlichen Handlungsfelder,
- die Anerkennung der jeweiligen Kompetenzen und
- die Bereitschaft zur gleichberechtigten Zusammenarbeit durch die unterschiedlichen Akteure.

Durch eine Vernetzung der verschiedenen Arbeitsfelder der Suchtprävention, des Jugendschutzes, des Bildungsbereichs, der Ordnungsbehörden, der Polizei, der örtlichen Karnevalsvereine und weiteren Akteure aus unterschiedlichen Handlungsfeldern sollen die vorhandenen präventiven Aktivitäten während des

Karnevals verstärkt und besser abgestimmt werden. Neue Ansätze sollen gefördert und vor Ort bedarfsorientiert etabliert werden. Dazu gibt die Arbeitshilfe einen Überblick über die einzelnen Arbeitsbereiche sowie Hinweise für Maßnahmen im Rahmen einer gemeinsamen kommunalen Prävention und frühzeitigen Intervention.







# Karneval als Brauchtumsfest

Karneval ist gerade in der Rheinschiene ein traditionell verwurzelttes Brauchtum. Vor allem örtliche Karnevalsvereine treten als Veranstalter und Teilnehmer von Karnevalsumzügen auf. Werden die Karnevalsvereine als Partner einbezogen, können sie wertvolle Präventionsarbeit in ihren Jugendabteilungen durchführen.

## Wurzeln des rheinischen Karnevals

Karneval ist traditionell die Zeit des Narrentreibens kurz vor dem Beginn der christlichen Fastenzeit vor Ostern, in der sich die Menschen verkleiden und im Rahmen bestimmter Veranstaltungen ausgelassen feiern.

Die Ursprünge des Karnevals haben eine lange Tradition und gehen einerseits auf heidnische Frühlingsfeste der Römer, Kelten und Germanen zurück. Andererseits hat der Karneval seine Wurzeln im frühen Christentum und der Fastenzeit, die den *tollen Tagen* folgt. Mit den ausgelassenen und genussreichen Feiern ging immer auch eine Umkehr der bestehenden Gesetze und Machtstrukturen einher, durften Herrscher kritisiert und verspottet werden. Einschneidend wirkte im Rheinland die französische Besatzung im frühen 19. Jahrhundert: Die Karnevalsfeiern wurden aus Angst vor Aufständen gegenüber dem Besatzer verboten. Die ursprünglich für die Organisation zuständigen Gemeinschaften wurden aufgelöst, was erhebliche Auswirkungen auf die Feierkultur des Karnevals hatte: Der Straßenkarneval war nahezu ausgestorben. Dies änderte sich erst um das Jahr 1823 wieder, als das Karnevalsverbot aufgehoben wurde.

## Über die Stränge schlagen?

Eng verbunden mit dem Karneval ist das Brauchtum um verschiedene Speisen und Getränke. Kurz vor der Fastenzeit durften diese noch einmal ausgiebig genossen werden, und Eier, Fett und Fleisch mussten aufgebraucht werden. Daher ist das Angebot an in Fett gebackenen Speisen in dieser Zeit besonders groß. Auch die Bandbreite hochprozentiger alkoholischer Getränke zeigt sich besonders fantasie reich und reichhaltig. Gerade in den letzten Jahren ist allerdings zu beobachten, dass verstärkt junge Leute als Zielgruppe für alkoholische



Getränke angesprochen werden. Die Werbung ist zum Teil ausgesprochen aggressiv und auffordernd, sie suggeriert, dass der Konsum alkoholischer Getränke gerade während der Karnevalstage nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erwünscht sei. Während Erwachsene in der Regel gelernt haben, die Balance zu halten zwischen riskantem und gemäßigtem Konsum, müssen Jugendliche diese noch finden: Hierzu gehört auch der Umgang mit verschobenen Grenzen an den Karnevalstagen und die hiermit verbundene Risikokompetenz.

## **Karnevalsvereine als Partner in der Prävention**

Besonders engagierte Karnevalsanhänger/innen organisieren sich in Karnevalsvereinen, um das traditionelle Karnevalsbrauchtum zu pflegen und zu feiern.

Die unterschiedlich strukturierten Vereine beteiligen sich an den Karnevalsumzügen, sie organisieren und führen auch eigene Veranstaltungen durch. In manchen Vereinen gibt es eigene Jugendabteilungen, die verschiedene Aufgaben und Zuständigkeiten übernehmen.

Auch wenn die Karnevalszeit jeweils am 11. November offiziell beginnt, verläuft der Sitzungskarneval bis zur Prinzenproklamation im Januar eher gemäßigt.

Ungefähr drei Wochen vor *Weiberfastnacht* beginnen die Kostümbälle und ab *Weiberfastnacht* verlagert sich der Karneval auf die Straßen und in die Gaststätten.

Ein Karnevalsverein mit eigener Jugendabteilung bietet den Heranwachsenden vielfältige Möglichkeiten, sich zu engagieren, Verantwortung zu übernehmen, Kontakte zu knüpfen und einfach Spaß zu haben – und dies in der Regel in einem geschützten Rahmen.

Auch übergeordnet gibt es Institutionen zur Einbindung der Jugendlichen in den Karneval. So hat z.B. der Bund Deutschen Karnevals (Dachverband aller Karnevalsvereine Deutschlands) eine eigene Jugendabteilung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Vereinen bei ihrer intensiven Jugendarbeit zu helfen und durch Information, Schulung und Übung geeignete Mitarbeiter/innen heranzubilden, auch im Hinblick auf die Alkoholprävention. Wesentlich bleibt aber die Vorbildfunktion der Vereinsmitglieder, die den Jugendlichen vermitteln sollen, dass Karnevalfeiern nicht zwangsläufig mit Rauschtrinken gleichzusetzen ist. Alkoholkonsum in einem vernünftigen Maß kann zwar durchaus stimmungsfördernd sein, ist aber in bestimmten Situationen nicht nur wenig förderlich, sondern hat in manchen Bereichen nichts zu suchen – wie z. B. auf den Karnevalswagen während der Umzüge.

### **Geschützter Rahmen im Vereinskarnaval**

Innerhalb des Sitzungskarnevals und der Kostümbälle sind die Jugendlichen größtenteils in das Vereinsgeschehen eingebunden und unterliegen so einer gewissen sozialen Kontrolle. Sofern sie konkrete Aufgaben wahrnehmen, wie z.B. als Mitglied einer Tanz- oder Musikgruppe, gelten neben den üblichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes auch andere gesetzlichen Bestimmungen (*nachzulesen in [www.karnevaldeutschland.de/cont/jugend.htm](http://www.karnevaldeutschland.de/cont/jugend.htm)*). Auch während des Straßenkarnevals verändert sich die Situation dieser Jugendlichen nicht, da sie weiterhin ihre offiziellen Auftritte zu absolvieren haben.

Im Straßenkarneval selbst können zahlreiche andere Aufgaben – teils ehrenamtlich, teils sogar bezahlt – von Jugendlichen wahrgenommen werden, insbesondere bei den Umzügen:

- „Wagenengel“ begleiten als Fußgänger/innen die Karnevalswagen, auch zum Schutz der „Jecken“ am Straßenrand, allerdings erst ab 18 Jahren zugelassen,
- Helfer/innen beim Auf- und Abbau,

- „Läufer/innen“ bestücken während des Zuges die Werfer mit Wurfmaterial,
- Wagen- und Taschenpacker/innen vor Beginn des Zuges,
- Betreuer/innen und Begleiter/innen der Jugendgruppen.

### **Alkoholmissbrauch im Straßenkarneval**

Der Straßenkarneval bietet Kindern und Jugendlichen dagegen erheblich mehr Freiraum als die geschützten Räume des organisierten Karnevals.

- Zahlreiche Events und Angebote rund um die eigentlichen Veranstaltungen wie den Rosenmontagszug locken und verlocken zu Verhaltensweisen, die nicht altersentsprechend und nicht adäquat sind.
- Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke verläuft häufig immer noch unkontrolliert und ohne Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen – ein weiterer Grund für exzessiven Alkoholkonsum Jugendlicher während der Karnevalstage. Notwendig ist deshalb die Umsetzung von präventiven Maßnahmen bereits im Vorfeld und speziell an den *tollen Tagen*.

### **Hinweise zur Prävention in Karnevalsvereinen**

- Jugendschutzbestimmungen beachten und einhalten!
- Klare vereinsinterne Regeln erstellen zum Umgang mit Alkohol, z.B. kein Alkohol auf den Karnevalswagen und bei Helfer/innen während der Karnevalsumzüge.
- Vorbildfunktion und Verantwortung der erwachsenen Vereinsmitglieder, Funktionäre und älterer Jugendlicher gegenüber den jungen Heranwachsenden herausstellen.
- Jugendliche ganzjährig in Planung und Aufgaben einbinden.
- Gefahren des Alkoholmissbrauchs thematisieren, Projekte mit der örtlichen Fachstelle/Prophylaxefachkraft einleiten. Adressen auf [www.ginko-stiftung.de](http://www.ginko-stiftung.de).



## Erziehung und Bildung

Im Bereich Erziehung und Bildung spielen die örtlichen Fachstellen bzw. Prophylaxefachkräfte in den Suchtberatungsstellen, die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie die Schulen eine wichtige Rolle. Sie können langfristige Projekte zur Prävention des Alkoholmissbrauchs sowohl im Vorfeld als auch während der Karnevalstage durchführen, die auf eine möglichst nachhaltige Wirkung setzen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf verhaltenspräventiven Maßnahmen.

### Örtliche Fachstellen für Suchtvorbeugung/ Prophylaxefachkräfte

Auf kommunaler Ebene besteht in Nordrhein-Westfalen ein flächendeckendes Netz an Fachstellen für Suchtvorbeugung bzw. Prophylaxefachkräften.

Im Rahmen ihrer Arbeit als regional vernetzte und qualifizierte Akteure kommt ihnen eine besondere zentrale Rolle auch im Bereich der Prävention von Alkoholmissbrauch an den Karnevalstagen zu.

Die Fachstelle für Suchtprävention ist innovativer und federführender Ansprechpartner für Kommunen, Schulen, freie Träger und andere Akteure. Sie bietet sowohl im Vorfeld als auch an den Karnevalstagen Beratung, Planung und Realisierung von Konzepten, Projekten und Kampagnen zur Prävention von Alkoholmissbrauch.

Wirksam sind Maßnahmen der Suchtprävention auch im Kontext Karneval, wenn sie

- langfristig angelegt sind,
- frühzeitig ansetzen,
- zielgruppen- und ursachenorientiert ausgerichtet sind und
- möglichst flächendeckend Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen (z.B. Eltern, Lehrer/innen) ansprechen.

Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Prävention während der Karnevalszeit besonders empfehlenswert, die in ein Gesamtkonzept eingebettet sind und nicht als Einzelmaßnahme durchgeführt werden. Erprobte Konzepte beinhalten dabei neben der Arbeit mit Jugendlichen auch Elternabende und -schulungen sowie Fortbildungen für Lehrer/innen und beziehen den Einzelhandel und die Gastronomie ein.

### Präventionsangebote und -aufgaben

Im Vorfeld der Karnevalstage ergeben sich für die Fachstelle/Prophylaxefachkräfte folgende Aufgaben:

- klare Stellungnahme gegen Alkoholmissbrauch,
- Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Alkoholmissbrauch durch entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Vermittlung einer „alkoholfreien“ Kultur,
- Sensibilisierung von älteren Jugendlichen für Vorbildrolle und Verantwortung gegenüber Jüngeren,
- Schulung von Mitarbeiter/innen aus der Jugendarbeit für ihren Einsatz im Vorfeld größerer Karnevalsveranstaltungen,
- fachliche Unterstützung bei der Entwicklung von Projekten im Jugendbereich.

Während der Karnevalstage gibt es weitere empfehlenswerte Möglichkeiten örtlicher Prävention:

- Kampagnen mit Plakaten und Flyern,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit während der Karnevalstage,
- Begleitung von Veranstaltungen mit dem Angebot alkoholfreier Getränke als Alternativen zum Alkoholkonsum,
- Einrichtung von Ruhezeiten für Jugendliche während des Straßenkarnevals,
- direkte und positive Ansprache von Jugendlichen,
- Bereitstellung/Verteilung von Informationsmaterialien zum verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol,
- Krisenintervention und Vermittlung weiterführender Hilfsangebote, die für Jugendliche nützlich und wertvoll sein könnten,
- Präsenz während der *tollen Tage* durch die Fachstelle/Prophylaxefachkraft, z.B. gemeinsam mit Mitarbeitern/innen der offenen Jugendarbeit und Jugendlichen (peergroup), eventuell mit einem eigenen Zelt und einem attraktiven Alternativangebot an Unterhaltung und Getränken, um für das Thema Alkoholmissbrauch zu sensibilisieren.

Weiterführende Materialien und Informationen zu den Fachstellen unter [www.ginko-stiftung.de](http://www.ginko-stiftung.de).

Projektbeschreibungen befinden sich in der GigA-Datenbank auf [www.gemeinsaminitiativ.de](http://www.gemeinsaminitiativ.de).

## Präventionsprojekte an den Schulen

Die Schule ist neben der Familie die wichtigste Sozialisationsinstanz im Leben eines Kindes/Jugendlichen. Durch die Vermittlung von Bildungsinhalten, Werten und adäquatem Sozialverhalten werden maßgeblich die Weichen für das weitere Leben gestellt. Hier verbringt ein Kind fast den größten Teil des Tages und gerade in den Karnevalshochburgen hat die Schule im Rahmen der Prävention eine besondere Verantwortung.

### Feierkultur in der Schule prägen

Grundsätzlich besteht Schulpflicht für jedes Kind (§§ 34ff. Schulgesetz NRW), Ferien werden durch die einzelnen Länder vorgegeben. Freiraum für die Schulen besteht in den sogenannten beweglichen Ferientagen, deren Anzahl vom jeweiligen Bundesland vorgegeben wird. Wann und wie diese Ferientage eingesetzt werden, entscheidet jede Schule individuell. So werden in der Rhein-schiene, insbesondere in den Orten nahe den Karnevalshochburgen Köln und Düsseldorf, die meisten Tage für die Karnevalstage (Freitag, Montag und Dienstag) eingesetzt. An *Weiberfastnacht* hingegen findet Schule in der Regel zumindest bis mittags statt. Die Gestaltung dieses Tages wird unterschiedlich gehandhabt. Während an einigen Schulen normaler Unterricht stattfindet, gibt es an anderen Schulen Konzepte, wie der Tag mit den Schülern/innen gefeiert werden kann. Karneval beginnt aber nicht mit *Weiberfastnacht* und hört nach Schulschluss auf. Schule kann, auch wenn sie an den eigentlichen Karnevalstagen geschlossen ist, ihre Schüler/innen für eine vernünftige und verantwortungsvolle Feierkultur präventiv erreichen.

### Präventive Maßnahmen im Unterricht

Schulen haben zahlreiche Möglichkeiten, präventive Maßnahmen durchzuführen:

- Information über Brauchtum (in diesem Fall Karneval),
- Aufklärung über Ge- und Missbrauch von Alkohol, eventuell mit Unterstützung der Fachstellen/Prophylaxefachkräfte,
- Besprechung des Jugendschutzgesetzes,

- Einbeziehen der Eltern im Vorfeld des Karnevals, z.B. an Elternabenden,
- Angebote zur aktiven Mitgestaltung, z. B. Teilnahme und Mitwirkung bei örtlichen Karnevalsumzügen, Mitgestaltung der Schulfeier an *Weiberfastnacht*.

### **Karneval gemeinsam feiern**

Folgendes sollte bei der Planung einer Karnevalsfeier an der Schule beachtet werden:

- großer zeitlicher Vorlauf („nach dem Karneval ist vor dem Karneval“),
- Verantwortungsübernahme durch die Lehrer/innen (Vorbildfunktion, Übernahme von zusätzlichen Aufgaben),
- Einbeziehung der Schüler/innen z. B. über die Schüler/innen-Vertretung,
- Vernetzung mit anderen Organisationen wie Karnevalsvereinen, Fachstellen für Suchtprävention oder ortsnahe Jugendzentren,
- Nachbereitung der Feierlichkeiten auch im Hinblick auf den Präventionsgedanken.

Die Gestaltung des Tages selbst muss klar strukturiert und organisiert sein. Neben einem attraktiven Programm sind reglementierende Maßnahmen nach bisherigen Erfahrungen dennoch notwendig. Dazu gehören:

- Anwesenheitspflicht und Kontrolle (Ein- und Ausgangskontrolle, Taschenkontrolle in Bezug auf Alkohol) sowie
- Benachrichtigung der Eltern bei Regelverstößen.

Jede Schule sollte sich nach Möglichkeit gemeinsam mit den Schüler/innen auf entsprechende Regelungen und damit verbundene Maßnahmen einigen.

### **Beispiele**

Beispielhaft für ein gelungenes Karnevalsprojekt sei hier ein Kölner Gymnasium genannt: Die Schule führt jedes Jahr an *Weiberfastnacht* eine Karnevalssitzung durch, deren Organisation in den Händen der Schülervertreter/innen und Vertrauenslehrer/innen liegt. Die Vorbereitung beginnt bereits an *Weiberfastnacht* für das Folgejahr, indem ein Motto festgelegt wird. Die konkrete Planung beginnt mit dem neuen Schuljahr, die Klassen überlegen sich Darbietungen für die Sitzung und studieren sie mit Hilfe der Klassenlehrer/innen und gegebenenfalls der Eltern (Mitgestaltung der Kostüme, Sponsoring) ein.

Ab November finden dann „Castings“ statt, bei denen die Klassen ihre Entwürfe



präsentieren. Die Jury aus Schülervertreter/innen und Vertrauenslehrer/innen entscheidet über die Beiträge und erstellt ein Programm. Die Klassen, deren Darbietungen nicht ausgewählt wurden, übernehmen andere Aufgaben wie z.B. Auf- und Abbau, Reinigung oder Buffet. Auf diese Art ist jede Klasse und jede/r einzelne Schüler/in eingebunden und kann Verantwortung für die gemeinsame Veranstaltung übernehmen. Die oben genannten reglementierenden Maßnahmen sind trotz allen Spaßes erforderlich und werden auch durchgeführt.

**Ein weiteres gutes Beispiel zeigt eine Förderschule für Körperbehinderte:** Nach einem gemeinsamen Frühstück, eventuell mit der Nachbarklasse, wird ein Karnevalsumzug durch die Grund- und Hauptschule veranstaltet. Jährlich wechselnd übernimmt eine Klasse federführend die Organisation. Sinnvoll ist die Nachbereitung der *tollen Tage* an der Schule im Hinblick auf den Präventionsgedanken.

- Die Schüler/innen erhalten die Gelegenheit zu reflektieren, wie sie diese Tage verbracht haben, was gut und was schlecht gelaufen ist und welche Konsequenzen sie daraus ziehen.
- Auch hier kann es hilfreich sein, die Fachstelle oder andere Institutionen wie Polizei oder Ordnungsamt einzubeziehen.

## **Kommunale und freie Träger der Jugendhilfe**

Das SGB VIII bietet die gesetzlichen Grundlagen für die Leistungen der Jugendhilfe. Dazu zählen §11 Jugendarbeit, §14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie §16 Allgemeine Förderung der Erziehung in Familien und auch §35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Die Fachstellen für Suchtprävention sowie die Drogenberatungsstellen können als spezialisierte Träger der freien Jugendhilfe eine kommunale Förderung auf dieser gesetzlichen Grundlage erhalten und in diesem Rahmen Suchtprävention mit dem Schwerpunkt Alkoholprävention umsetzen. Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Jugendverwaltung und den spezialisierten Trägern können Inhalt und Umfang der Angebote regeln. Ein weiterer Ansatzpunkt für die Suchtprävention/Alkoholprävention erschließt sich grundsätzlich aus dem Kinder- und Jugendförderplan gemäß § 9, 3. AG-KJHG – KJFöG. Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz verpflichtet Land und Kommunen für jede Legislatur-

periode einen Kinder- und Jugendförderplan aufzustellen, in dem die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung beschrieben und Näheres zur Förderung ausgeführt wird. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind wichtige Partner in der Bildungs- und Gesundheitsförderung junger Menschen, so dass sich hieraus der Auftrag Suchtprävention/Alkoholprävention ableiten lässt.

### **Offene Jugendarbeit**

Der Bereich der Offenen Jugendarbeit umfasst die Jugendarbeit in festen Einrichtungen (Jugendzentrum, Kleine Offene Tür) sowie den Bereich der Mobilien Jugendarbeit/Streetwork.

Rechtsgrundlage für die Offene Jugendarbeit in Einrichtungen oder im mobilen Bereich ist immer der §11 SGB VIII, der u.a. die Bereitstellung von jugendgerechten Angeboten in verschiedenen außerschulischen Bereichen fordert, die zu einer Förderung der Entwicklung junger Menschen zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern führt. Oft wird diese Arbeitsgrundlage ergänzt durch § 13 (Jugendsozialarbeit) und § 14 (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).

Relevant für die Jugendarbeit ist außerdem das Jugendschutzgesetz (vgl. Kapitel Gaststätten/Einzelhandel), das selbstverständlich auch zur Karnevalszeit nicht außer Acht gelassen werden kann.

Die Offene Jugendarbeit ist im Vergleich zur Schule weniger an feste Strukturen gebunden und kann auf Basis eines freiwilligen Kontaktes eher auf „Augenhöhe“ kommunizieren. Deshalb sollten die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit auch im Karneval mit attraktiven Angeboten für Kinder und Jugendliche, anknüpfend an ihre Interessen, vertreten sein.

Jugendarbeit würde viel von ihrer Glaubwürdigkeit einbüßen, wenn sie moralisierend im Karneval Jugendliche von Abstinenz überzeugen wollte. Die Stärke der Jugendarbeit, auf die sie auch in der „bunten“ Zeit des Karnevals bauen kann, ist dagegen ihre Akzeptanz jugendlicher Lebensrealitäten, zu denen gegenwärtig auch der Alkoholkonsum an Karneval gehört. Offene Jugendarbeit kann dabei auch im Karneval das leisten, was integraler Bestandteil der täglichen Arbeit in der jeweiligen Einrichtung oder auf der Straße ist:

- als Ansprechpartner/innen für Jugendliche vor Ort präsent sein,
- einen Raum (auch im übertragenen Sinne) bieten, in dem sich Jugendliche engagieren und ausprobieren können sowie
- Möglichkeiten für Austausch und soziales Lernen schaffen.

## Arbeitsfeld: Jugendeinrichtungen

Je nach Art und Größe der Einrichtung sind verschiedene Möglichkeiten der Teilnahme am Karnevals-geschehen denkbar, die zentrale Botschaft für die jugendlichen Besucherinnen und Besucher sollte jedoch sein: „Wir sind für Euch da“.

Karneval ist für viele Jugendliche Partyzeit. Jugendfreizeiteinrichtungen als Identifikationsort könnten also als besonderes Programmhilighlight an den *tollen Tagen* eine eigene (alkoholfreie) Karnevalsveranstaltung als Party oder Disko anbieten, die von Jugendlichen in möglichst zahlreichen Punkten selbst geplant und mit-organisiert werden sollte, so z.B. bei:

- dem Programm, Spielen, Aktionen,
- der Musikauswahl, DJ oder Live-Bands/Rapper,
- dem alkoholfreien Getränke-Angebot oder Cocktail-Bar, dem Snackbuffet,
- der Dekoration.

Durch eine möglichst hohe Beteiligung der Jugendlichen an Planung und Realisation der Veranstaltung soll eine große Attraktivität für die Zielgruppe erreicht werden, um so eine ernsthafte Alternative zu lokalen Großveranstaltungen zu schaffen, bei denen viel Alkohol konsumiert wird.

## Beispiel

Als Kooperationsveranstaltung mehrerer lokaler Einrichtungen sind z. B. auch Großprojekte realisierbar, etwa die Anmietung größerer Räume oder Festzelte, in denen ein attraktives Programm mit bekannten (Jugend-) Bands ablaufen kann. Beteiligte Jugendeinrichtungen können hier verschiedene Aufgaben übernehmen und durch Einzelaktionen und besondere Kostümierung auf sich aufmerksam machen, z.B. Null-Promillo-Bar, Schmink- oder Frisierservice, Snacks, Chill-Area. Das Angebot sollte für Jugendliche möglichst kostengünstig, jedoch nicht kostenneutral sein. Der Einsatz eines Security-Dienstes ist ratsam.

Können und wollen Einrichtungen der Jugendarbeit kein eigenes Party-Angebot an Karneval machen, bleibt als Alternative die Möglichkeit, auf die Straße zu gehen – entweder als eigene Aktion oder, sinnvoller, in Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen der Mobilen Jugendarbeit.

## Arbeitsfeld: Mobile Jugendarbeit/Streetwork

Mobile Jugendarbeit und Streetwork sind gerade während des Karnevalstreibens an den Orten unterwegs, an denen sich Jugendliche bevorzugt aufhalten:

also mitten im Geschehen auf der Straße bei den Karnevalsumzügen. Regional gibt es die unterschiedlichsten Karnevalsumzüge von kleinen Kinderkarnevalszügen auf Dörfern bis zu den großen Rosenmontagszügen in den Metropolen, die sich über die Jahre zu besonderen Treffpunkten jugendlicher Gruppen an Karneval entwickelt haben. Die eigentlichen Umzüge sind für die meisten Jugendlichen dabei eher uninteressant, von Bedeutung sind vielmehr das Zusammensein und der Spaß, der häufig aber mit maßlosem Alkoholkonsum einhergeht.

Hier kann Mobile Jugendarbeit/Streetwork im Rahmen des Straßenkarnevals ansetzen. D.h. Mitarbeitende fungieren als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Jugendliche vor Ort. Sie können in diesem Zusammenhang

- Essen (Snacks) und alkoholfreie Getränke anbieten,
- Ruheinseln schaffen, z.B. durch Info-Busse, Zelte, Sitzgelegenheiten und
- bei Bedarf (Alkoholmissbrauch) Hilfen und Unterstützung anbieten oder vermitteln.

Dabei sind Streetworker in der Lage etwa Notfällen und Unfällen vorzubeugen, indem sie rechtzeitig den Kontakt mit (gefährdeten) Jugendlichen aufnehmen. Sie sorgen dafür, dass angetrunkene Kinder und Jugendliche von ihren Eltern abgeholt werden oder begleiten sie zu den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel. Voraus geht die konkrete Abstimmung mit Ordnungsverwaltung und Polizei sowie intern mit den Inobhutnahmen.

Ziel ist es, durch entsprechende Angebote mit Jugendlichen in Kontakt zu kommen, mit ihnen unter Umständen über das Thema Alkohol zu sprechen, sie vor unkontrolliertem Absturz zu bewahren und bei Bedarf Hilfen zu organisieren. Insbesondere durch ein kostenfreies oder günstiges Angebot von Snacks und Getränken kann schnell Kontakt zu Jugendlichen aufgebaut werden; erfahrungsgemäß nehmen die Heranwachsenden dieses Angebot gerne wahr und fühlen sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Jugendarbeit wohl und gut aufgehoben. Dies kann besonders in kleineren Kommunen, in denen sich Jugendliche und Mitarbeitende der Jugendarbeit öfter begegnen, eine wertvolle Erfahrung für die weitere pädagogische Arbeit sein.

Erfahrungen zeigen, dass der „pädagogische Zeigefinger“ an dieser Stelle nicht notwendig ist; die Jugendlichen wissen meist selbst sehr gut, dass massiver Alkoholkonsum problematisch und gesundheitsgefährdend ist, können aber durch die Anwesenheit und die Angebote der Mobilen Jugendarbeit im Karne-

val vermehrt dazu angeregt werden, ihr eigenes Verhalten zu reflektieren. Auch wenn sie für sich selbst in Anspruch nehmen, kontrolliert zu handeln und keinen eigenen Hilfebedarf zu haben, können sie dazu angeregt werden, kritischer auf ihre Freundinnen und Freunde zu achten. Dieses verantwortliche Handeln kann die Jugendarbeit mit ihren spezifischen Angeboten fördern und unterstützen.

### **Beispiel**

Bei Karnevalsumzügen kann die Mobile Jugendarbeit mit einem eigenen Angebot vor Ort sein, z.B. mit einer Kombination aus festen Anlaufstellen und mobilen Einsatzteams. Anlaufstellen können ein Pavillon oder ein Jugendbus sein, die relativ nah an den Treffpunkten der Jugendlichen platziert sein sollten, jedoch auch etwas Ruhe bieten können. Dort sollten Sitzmöglichkeiten vorhanden sein sowie Essen und alkoholfreie Getränke kostengünstig oder kostenfrei an Jugendliche verteilt werden. Denkbar ist auch eine Tauschaktion, bei der Jugendliche z.B. mitgebrachten Alkohol gegen Snacks eintauschen. Diese zentralen Anlaufstellen können von Jugendlichen als Ruheplatz oder Treffpunkt genutzt werden, dort kommt man miteinander ins Gespräch und kann auch Hilfsdienste kontaktieren (vgl. Projekte auf [www.gemeinsaminitiativ.de](http://www.gemeinsaminitiativ.de)).

Mobile Teams bestehen in der Regel aus mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei Bedarf durch jüngere, aber volljährige Honorarkräfte (Peers) ergänzt werden können. Sie gehen mit einer Auswahl von Getränken und/oder Essen direkt auf die Jugendlichen zu, informieren über mögliche Anlaufstellen und verteilen Informationsmaterialien zu weiteren Angeboten.

### **Koordinierende Rolle im Netzwerk**

Für die Maßnahmen während der Karnevalszeit kann das Amt für Kinder, Jugend und Familie eine koordinierende Rolle einnehmen und allen beteiligten Akteuren eine Plattform zum Austausch und zur Weiterentwicklung von Prävention und Hilfen anbieten.

- Ins Netzwerk sollten sowohl die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe einbezogen werden als auch die Fachkräfte der Ordnungsverwaltung, Polizei, Gesundheitsdienste, Prophylaxefachkräfte sowie die Festveranstalter und Institutionen, die durch den Karneval tangiert sind wie z.B. die Verkehrsbetriebe.
- Je nach Aufgabenverteilung innerhalb der Kommunen ist die Suchtprävention mit dem Schwerpunkt Alkoholprävention im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Gesundheitsamtes verankert. Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist

eines der Gremien, in denen Suchtprävention mit dem Schwerpunkt Alkoholprävention geplant und ausgeführt werden kann. Die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe ist obligatorisch.

Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW).





# Sicherheit und Ordnung

Für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind in den Kommunen und Kreisen Ordnungsamt und Polizei zuständig. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dafür sind das Ordnungsbehördengesetz NRW und das Polizeigesetz NRW.

Das Ordnungsamt hat in erster Linie die Aufgabe, durch präventive Maßnahmen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Zu den vorrangigen Aufgaben der Polizei zählt die Gefahrenabwehr. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

## Aufgaben des Ordnungsamts

Regelmäßige Streifengänge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes im Stadtgebiet sollen das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger stärken und fördern. Unterstützt wird die öffentliche Wahrnehmung des Ordnungsamtes durch eine einheitliche Dienstkleidung.

### Sicherheit im Straßenkarneval

Bei besonderen Anlässen wie dem Straßenkarneval wird die Präsenz im öffentlichen Raum verstärkt. Den Kräften des Ordnungsamtes stehen zur Gefahrenabwehr im Rahmen des § 24 des Ordnungsbehördengesetzes NRW folgende Befugnisse zu:

- Anhalten von Personen und Feststellen von Personalien (Identitätsfeststellung),
- Androhen und Erteilen von Bußgeldern,
- Personen von öffentlichen Plätzen verweisen (Platzverweisung),
- Wegnahme z.B. von alkoholischen Getränken (Sicherstellung).

Das Ordnungsamt kann bei Bedarf die Polizei um Unterstützung im Rahmen der Vollzugshilfe ersuchen. Die strukturelle Einbindung in die Kommunalverwaltung erlaubt es dem Ordnungsamt, erhöhten Anforderungen auch kurzfristig gerecht zu werden.



## Präventive Maßnahmen der Sicherheitsdienste

- Durch Zusammenführen des uniformierten Streifendienstes des Ordnungsamtes mit anderen Kräften des städtischen Außendienstes oder auch privaten Security-Diensten lassen sich z. B. bei Rosenmontagszügen örtlich und zeitlich befristete Glasverbote durchsetzen.
- Im Vorfeld der Karnevalstage kann das Ordnungsamt Schwerpunktaktionen durchführen, um auf die Abgabeverbote bei alkoholischen Getränken hinzuweisen.
- Die Einhaltung der Verbote muss kontrolliert werden.
- Es hat sich bei allen Maßnahmen zur Prävention von jugendlichem Alkoholmissbrauch bewährt, diese frühzeitig in lokalen Präventionsarbeitskreisen mit anderen Diensten abzustimmen: z.B. mit örtlichen Fachstellen für Suchtvorbeugung, Jugendamt, Polizei und Ordnungsamt. Es empfiehlt sich, die Kernbotschaften über die Medien zu veröffentlichen.
- Die Bildung von Ordnungspartnerschaften ist anzustreben.
- Flankierende örtliche oder regionale Aufklärungskampagnen und Jugendschutzinitiativen verstärken die Wirkung der ordnungsrechtlichen Maßnahmen.





## Aufgaben der Polizei

Bei Veranstaltungen wie dem Straßenkarneval stehen Sicherheitsaspekte im Vordergrund.

- Die Polizeibehörden sind regelmäßig in die Vorbereitung und Durchführung der (Straßen-) Karnevalsveranstaltungen eingebunden. Dabei arbeiten sie mit anderen Institutionen wie dem Ordnungsamt, dem Jugendamt und der Feuerwehr sowie dem Veranstalter eng zusammen.
- Während der Vorbereitungsphase wird ein Sicherheitskonzept für die Veranstaltung erarbeitet, durch die Polizei hinsichtlich bekannter und zu erwartender Gefährdungspotenziale bewertet und abschließend durch die Behörden genehmigt.
- Zum Sicherheitskonzept gehören Gefahrenprognosen, Absperrungen, Einrichtung von Fluchtwegen, Ordnerkonzepte und Kommunikationspläne.

### Jugendschutz einhalten und Straßenverkehrsdelikte verhindern

Weitere Aufgaben der Polizei konzentrieren sich auf die Zusammenarbeit mit dem Jugend- und Ordnungsamt zur Einhaltung des Jugendschutzes, die Eindämmung von Gewaltkriminalität und die Verhinderung von Straßenverkehrsdelikten.

Dazu führen die Beamten an den *tollen Tagen* sowohl Kontroll-, Interventions- und ggf. Ermittlungsmaßnahmen als auch kriminal- und verkehrsunfallpräventive Maßnahmen durch.

### Gefahrenabwehr

Die Polizei wird bei der Abwehr von Gefahren im Rahmen ihrer subsidiären Eilzuständigkeit aktiv, wenn ein sofortiges Handeln erforderlich ist und andere, originär zuständige Behörden wie das Ordnungs- oder Jugendamt nicht oder nicht rechtzeitig handeln können. Dabei stellen die Polizeibehörden den anderen beteiligten Institutionen ihr besonderes Wissen über Gefahrenlagen und Risikoanalysen zur Verfügung.

### Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Als Ordnungswidrigkeiten werden Gesetzesübertretungen bezeichnet, die keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen und daher nicht mit einer Strafe, sondern nur mit einer Geldbuße geahndet werden – etwa bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz.

Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich von den Verwaltungsbehörden verfolgt.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Polizei im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen (Karneval) ist im Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt. Danach kann die Polizei sowohl originär wie auch subsidiär tätig werden. Ähnlich wie im Strafverfahren hat sie bei solchen Verstößen die Aufgabe, erste unaufschiebbare Maßnahmen zu ergreifen und der Verdunkelung der Sache entgegenzuwirken. Die weitere Bearbeitung obliegt dann stets der originär zuständigen Behörde. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen (Opportunitätsprinzip). Das bedeutet, die originär zuständige Behörde kann selbst entscheiden, ob und wie sie einschreitet.

### **Die Polizeidienste und ihre Aufgaben**

Die Polizei ist mit ihren Bediensteten nach Aufgaben und Funktionsbereichen in unterschiedliche Organisationseinheiten gegliedert. In der Karnevalszeit sind folgende Organisationseinheiten relevant:

- Der Wachdienst ist durchgängig in Früh-, Spät- und Nachtdiensten präsent und trägt durch uniformierten und zivilen Streifendienst zielgerichtet zur Reduzierung von Tatgelegenheiten, der Abwehr von Gefahren sowie ordnungsrechtlicher Störungen bei. Er ist in Betreuungsbereichen sowie an Brennpunkten und in sogenannten Angsträumen präsent und nimmt anlassunabhängig Kontakt zu Problemgruppen auf.
- Bezirksdienstbeamtinnen und -beamte nehmen während der Karnevalszeit ihre Aufgaben in ihren Bezirken anlassorientiert und lageangepasst wahr (z.B. Begleitung von Veranstaltungen). Durch sichtbare Präsenz und engen, vertrauensvollen Kontakt zur Bevölkerung sollen sie das Verhältnis zur Polizei positiv beeinflussen und das Sicherheitsgefühl steigern. Der Bezirksdienst steht den Bürgerinnen und Bürgern des Bezirks generell als polizeilicher Ansprechpartner zur Verfügung.
- Mit gezielten Kontrollmaßnahmen unterstützen die Kräfte der Direktion Verkehr die Bekämpfung von Straßenverkehrsdelikten unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss während der Karnevalszeit.
- Die präventive Fachberatung von Bürgerinnen und Bürgern nehmen eigenständige Organisationseinheiten der Verkehrsunfallprävention und der Kriminalprävention vor. Die Fachberatung unterteilt sich dabei jeweils in die Arbeitsfelder technische Prävention, verhaltensorientierte Prävention und polizeilicher Opferschutz.

Zur verhaltensorientierten Prävention gehören Schwerpunkte wie Sucht- und Gewaltprävention, die Anleitung zu regelkonformem Verhalten im Straßenverkehr und die Ergänzung repressiver Maßnahmen z.B. durch allgemeine Informationen, gezielte Ansprache bestimmter Zielgruppen und den polizeilichen Jugendschutz.

- Darüber hinaus sind in jeder Kreispolizeibehörde speziell geschulte Beamte/innen mit der zentralen Wahrnehmung der Koordination und Steuerung von polizeilichen Jugendschutzaufgaben betraut (Direktion Kriminalität). Sie beobachten behördenweit die örtlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität und schlagen Verbesserungen vor. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Sammlung und Auswertung von Erkenntnissen über gefährdete Kinder, jugendliche und heranwachsende Intensivtäter sowie über jugendgefährdende Orte. Sie stehen in Kontakt zu den mit Fragen des Jugendschutzes befassten außerpolizeilichen Stellen, insbesondere zu den festen Ansprechpartnern/innen der Jugendämter, der Jugendgerichtshilfe, den Ordnungsbehörden, der Staatsanwaltschaft, den Schulen und der Jugendverbände.





# Gastronomie und Handel

Bei der Angebotsregulierung alkoholischer Getränke spielen Gastronomie und Handel eine wichtige Rolle: Ausschank und Verkauf von Bier und Hochprozentigem unterliegen den Jugendschutzgesetzen. Altersgrenzen bei Jugendlichen müssen vom Personal kontrolliert und eingehalten werden (siehe Kasten S. 30).

## Verantwortung des Einzelhandels

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelhandel tragen gegenüber Minderjährigen eine gesetzliche Verantwortung.

Im Rahmen des Karnevals fällt für sie daher auf gesetzlicher Grundlage als wichtige Aufgabe die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes an (siehe Kasten S. 30).

Ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro bestraft werden und bis zur Schließung der Verkaufsstelle führen. Ab einem Bußgeld von 200 Euro erfolgt ein Eintrag ins Gewerbezentralregister.

## Präventive Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes

Dazu zählen

- Schulungen des Verkaufspersonals zum Thema Jugendschutz,
- das sichtbare Aushängen des Jugendschutzgesetzes oder ähnlicher Hinweise im Verkaufsraum bzw. an der Kasse, die sich auf das Verbot des Verkaufs von Alkohol an Kinder und Jugendliche beziehen (z.B. Plakat „Jugendschutz: Wir halten uns daran“ des BMFSFJ, zu bestellen unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de),
- die Bereitstellung einer sogenannten „Alkoholkontrollscheibe“, mit deren Hilfe die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schnell das richtige Geburtsdatum für die Kontrolle des Abgabealters für alkoholhaltige Getränke berechnen können.

Sinnvoll wäre ein Verzicht auf Werbung für alkoholische Getränke und stattdessen die Bewerbung attraktiver alkoholfreier Getränke. In kritischen Fällen kann auch hier die Kooperation mit dem Jugendamt hilfreich sein.

## **Abgabe und Verkauf alkoholischer Getränke**

### **Jugendschutzgesetz**

#### § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
  2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

## **Verantwortung der Gaststätten**

Ebenso wie im Einzelhandel ist auch das Personal in Gaststätten gesetzlich dazu verpflichtet, Verantwortung gegenüber Minderjährigen zu übernehmen.

Speziell während der Karnevalstage fallen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gaststätten daher auf gesetzlicher Grundlage folgende Aufgaben an:

- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (siehe Kasten oben),
- Einhaltung des Gaststättengesetzes § 6 Ausschank alkoholfreier Getränke: Mindestens ein attraktives alkoholfreies Getränk muss billiger angeboten werden als die gleiche Menge des billigsten alkoholischen Getränks.

Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz fallen die gleichen Strafen wie im Einzelhandel an (siehe S. 28). Zudem kann bei wiederholten Verstößen die Gaststättenerlaubnis entzogen werden.

## Präventive Maßnahmen und Angebote alkoholfreier Getränke

Hierzu zählen

- das sichtbare Aushängen des Jugendschutzgesetzes oder ähnlicher Hinweise in der Gaststätte, die auf das Verbot des Verkaufs oder Ausschanks von Alkohol an Kinder und Jugendliche hinweisen (z.B. Plakat „Jugendschutz: Wir halten uns daran“ des BMFSFJ, zu bestellen unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)).
- Ein Verzicht auf Werbung für alkoholische Getränke, stattdessen Bewerbung attraktiver alkoholfreier Getränke. Das Thekenpersonal sollte eine Vorbildfunktion erfüllen; um dies zu erreichen, können Vereinbarung getroffen werden, dass während der Arbeitszeit kein Alkohol getrunken werden darf.
- Während einer Happy Hour für alkoholfreie Getränke könnten z.B. zwischen 21:00 und 23:00 Uhr alkoholfreie Getränke (alkoholfreie Cocktails) preiswerter angeboten und dadurch attraktiver gemacht werden.

Auch hier kann in kritischen Fällen die Kooperation mit dem Jugendamt hilfreich sein.

## Abgabe und Verzehr von alkoholhaltigen Getränken

	unter 16 Jahren	ab 16 Jahren	ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke (nicht spirituosenthaltig)	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
weinhaltige Mischgetränke (nicht spirituosenthaltig)	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen	verboten	verboten	erlaubt
spirituosenthaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt

\*Ausnahme, wenn Jugendliche ab 14 Jahre von einem Personensorgeberechtigten (i. d. R. Eltern) begleitet werden (und dieser den Verzehr erlaubt).



### Eltern einbeziehen

Eltern sind im Erziehungsprozess die wichtigsten Personen und bezogen auf die eigenen Kinder echte Experten. Die Anerkennung dieser Expertenschaft reduziert die Notwendigkeit von Appellen an die elterliche Verantwortung. Hilfreicher ist es, die Sorge vieler Eltern um das Wohlergehen ihrer Kinder im Karneval ernst zu nehmen und sie bei ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen.

Es gibt verschiedene Wege, die Fragen und Unsicherheiten der Eltern aufzugreifen, Reflexionsmöglichkeiten oder Austausch der Eltern untereinander zu schaffen.

In Kooperation können Schulen, Jugendämter, Vereine und Fachstellen für Suchtprävention Elternabende durchführen, spezifische saisonale Informationen im Internet bereitstellen und themenspezifische Beratungen anbieten.

Exemplarisch seien hier einige Fragestellungen und Anregungen aus den Erfahrungen der letzten Jahre zum Thema Karneval und Alkohol aufgeführt. Sie bieten besorgten Eltern Anregungen und Vorschläge, mit ihren Kindern Regelungen für die *tollen Tage* zu vereinbaren. Hier einige Hinweise für derartige Regeln:

#### Feiern – ab welchem Alter?

Orientierung bietet das Jugendschutzgesetz (§ 9 JuSchG, Verweis auf Tabelle S. 30), das natürlich auch während der Karnevalstage gültig bleibt.

#### Trinkregeln besprechen

Wie viel Alkohol können Jugendliche trinken? Da der Konsum von Alkohol gerade bei Heranwachsenden immer mit (gesundheitlichen) Risiken verbunden ist, gibt es darauf keine allgemeingültige Antwort. Dennoch hier einige Hinweise:

- Die Auswirkungen von Alkohol als Zellgift sind bei Jugendlichen stärker als bei Erwachsenen.
- Fünf oder mehr Standardgläser Alkohol gelten als „Rauschtrinken“. Beson-

ders an Tagen wie Karneval wird viel Alkohol in kurzer Zeit getrunken. Um das Risiko eines Absturzes zu minimieren, können Eltern mit ihren Kindern „Trinkregeln“ vereinbaren:

- möglichst langsam trinken,
- nach jedem Glas Alkohol ein nichtalkoholisches Getränk trinken, am besten Wasser,
- Hochprozentiges meiden,
- nichts durcheinander trinken,
- zwischendurch etwas essen – und seien es Chips o.ä. (Elektrolyte!).

Weitere Informationen bieten die Broschüren der ginko Stiftung und des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW sowie die Broschüren der BZgA zur Kampagne „Kenn dein Limit“. Entsprechende Broschüren halten auch die örtlichen Fachstellen für Suchtvorbeugung bereit.

### **Wissen, wo die Kinder Karneval feiern**

Im Jubel und Trubel der Karnevalstage ist es sinnvoll, die Kinder zu den Events zu bringen und dort auch wieder abzuholen. Eltern können Fahrgemeinschaften bilden, ein Vater/eine Mutter holt die Kinder und Jugendlichen zu einem verabredeten Zeitpunkt und Ort ab. Ist das nicht möglich, sollten klare Zeiten für den Beginn und vor allem das Ende vereinbart und verbindlich eingehalten werden. Die Heimfahrt sollte vorab geregelt werden. Wenn möglich ein Taxi vorbestellen, die Autonummer des bestellten Taxis notieren und an die Kinder weitergeben.

An Alternativen denken: Was passiert, wenn die Kinder/Jugendlichen nicht mehr genug Geld für Taxi, Bus oder Bahn haben? Am besten vereinbaren Kinder und Eltern im Vorfeld, wie sie sich per Handy erreichen können und verständigen sich auf einen Zeitpunkt.

### **Wissen, mit wem die Kinder Karneval feiern**

Gute Freunde, die aufeinander achten und verantwortungsvoll miteinander umgehen, sind ein wichtiger Schutzfaktor. Eltern sollten wissen, mit wem ihre Kinder feiern.





# Exkurs „Wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist“

## Kurzintervention bei Alkoholvergiftung im Krankenhaus

Wenn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die „fünfte Jahreszeit“ nutzen, um exzessive Erfahrungen mit der legalen Droge Alkohol zu machen, kann es leicht zu verhängnisvollen Abstürzen kommen.

Wie bereits eingangs beschrieben, steigt besonders in den Tagen zwischen *Weiberfastnacht* und *Aschermittwoch* die Zahl der Einlieferungen Heranwachsender mit einer Alkoholvergiftung in den Kliniken und Krankenhäusern erschreckend an. Viele machen gerade in diesen Tagen überhaupt ihre allererste Erfahrung mit der Wirkung hochprozentigen Alkohols.

Sobald sie in der Klinik wieder ansprechbar sind, sollte die Gelegenheit genutzt werden, mit den Kindern und Jugendlichen über ihre Alkoholvergiftung zu sprechen. Der unmittelbare, frische Eindruck einer für die Heranwachsenden oft lebensbedrohlichen Situation macht sie gesprächsbereit und bietet die Chance für eine Kurzintervention. Untersuchungen belegen die hohe Effektivität solcher kurzen und prägnanten Gespräche, wenn sie unmittelbar nach dem Auftreten von alkoholbedingten Problemen geführt werden.

### Hohe Wirksamkeit der Kurzintervention

Arztgespräche bzw. Gespräche, die durch das Pflegepersonal geführt werden, haben eine sehr hohe Wirksamkeit. Deshalb sollten sie möglichst in aller Ruhe – und nicht „zwischen Tür und Angel“ stattfinden. Oft ist aber im hektischen Klinikalltag neben der medizinischen Standardbehandlung nicht genügend Zeit, solche Gespräche zu führen. Hier bietet sich für Fachkräfte der Jugend- bzw. Suchthilfe eine gute Gelegenheit mit den Kliniken zu kooperieren und den Kindern, Jugendlichen und ihren Angehörigen vor Ort solche Gespräche anzubieten. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Kliniken für solche Unterstützung sehr aufgeschlossen und dankbar sind. Sie übernehmen dann eine Mittlerfunktion,

um die Gespräche rund um das Thema der Alkoholvergiftung anzubahnen. Es ist notwendig, die Erlaubnis der Eltern für die Intervention einzuholen (Schweigepflichtentbindung).

Angehörige erhalten im Gespräch Tipps für den weiteren Verlauf. Ängste und Selbstvorwürfe der Eltern können aufgegriffen und thematisiert werden. Informationen über mögliche weitergehende Hilfsangebote für die Jugendlichen und ihre Angehörigen sind, falls nötig, Teil der Kurzintervention.

Vorteile haben an Karneval alle Standorte des HaLT (Hart am Limit)-Projektes im Rheinland. Sie verfügen bereits über funktionierende Kontakte zu den Kliniken und speziell ausgearbeitete Gesprächsmanuale. Sie können den Kindern auch weitergehende Angebote wie z. B. das Gruppenangebot „Risikocheck“ machen. Mehr Informationen gibt es unter <http://www.halt-projekt.de>.





## Erfolgsstrategie: langfristig und vernetzt

- Ein umfassendes Projekt zur Prävention von Alkoholmissbrauch an Karneval könnte bereits im Herbst mit ersten Vorbesprechungen mit den zuständigen Akteuren vor Ort (Ämter, Verbände, Fachstelle für Suchtvorbeugung, Karnevalsvereinen und Veranstaltern von Karnevalszügen) beginnen.
- In Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt wird frühzeitig auf die Bestimmungen des Jugendschutzes hingewiesen (etwa durch Bereitstellung entsprechender Info-Schriften).
- Veranstalter für das Thema sensibilisieren. Eine Selbstverpflichtungserklärung bietet die Möglichkeit, zentrale Punkte festzuhalten wie z.B. Alkoholverbot auf Umzugswagen oder Verzicht, Alkohol vom Karnevalswagen aus zu verteilen.
- Eine Kampagne zum Thema, die sich mit Plakaten, Flyern und Infomaterial an Gewerbetreibende und Eltern wendet, kann durch Einzelgespräche mit Unternehmen und Präsenz in der Presse intensiviert werden.
- Ordnungsbehörden können bei der Ansprache von Gewerbetreibenden unterstützend tätig werden.
- Die Kommune erarbeitet mit Beteiligung der Polizei ein Sicherheitskonzept. Das Ordnungsamt, das Jugendamt und die Polizei informieren über Jugendschutzbestimmungen.
- Schulen verteilen oder vermitteln mit Unterstützung der örtlichen Prophylaxefachkräfte/Fachstellen für Suchtvorbeugung Informationen für Schüler/innen und Eltern.
- Der Wiedererkennungswert einer Kampagne steigt deutlich, wenn sie in benachbarten Kommunen einheitlich und über mehrere Jahre hinweg durchgeführt wird. Beispiele sind die örtlichen Kampagnen „Feiern statt reihern“, „Keine Kurzen für Kurze“, „Tanzen statt torkeln“, „Voll ist out“ oder landesweite Aktionen wie „Sucht hat immer eine Geschichte“ und „Gemeinsam initiativ gegen Alkoholmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen (GigA)“.
- Prominente als Schirmherrschaft für die Aktionen gewinnen (etwa das Prinzenpaar oder den Karnevalspräsidenten).



## Nützliche Links

[www.ginko-stiftung.de](http://www.ginko-stiftung.de)

[www.bzga.de](http://www.bzga.de)

[www.kenn-dein-limit.info](http://www.kenn-dein-limit.info)

[www.halt-projekt.de](http://www.halt-projekt.de)

[www.dhs.de](http://www.dhs.de)

[www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de)

[www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de)

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

[www.karnevaldeutschland.de](http://www.karnevaldeutschland.de)

[http://www.bdk-jugend.de/show.php?page\\_id=62](http://www.bdk-jugend.de/show.php?page_id=62)

[www.gemeinsaminitiativ.de](http://www.gemeinsaminitiativ.de)



## Herausgeber:

ginko Stiftung für Prävention  
Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung NRW  
Kaiserstraße 90  
45468 Mülheim an der Ruhr

Im Auftrag der Projektgruppe „Kommunale Prävention in der Rheinschiene“ waren an der Erstellung des Leitfadens folgende Autorinnen und Autoren beteiligt:

Monika Baars, Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln  
Norbert Beuchel-Wagner, Fachstelle für Suchtprävention der Drogenhilfe Köln  
Katja Cimpean, Jugendamt der Stadt Bornheim  
Eva Dörter, Landschaftsverband Rheinland, Köln  
Dr. Hans-Jürgen Hallmann, ginko Stiftung für Prävention, Mülheim an der Ruhr  
Thomas Lübbe, Fachdienst Prävention der Katholischen Erziehungsberatung e.V., Rheinisch-Bergischer Kreis  
Markus Theis, Fachstelle für Sucht- und Aidsprävention, SKM, Köln  
Antje Zöller, Köln

Redaktionelle Bearbeitung:

Ruth Ndouop-Kalajian, Dr. Hans-Jürgen Hallmann

Satz/Layout:

BestPage Kommunikation RheinRuhr KG, Mülheim an der Ruhr

Druck:

das druckhaus, Korschenbroich

Die Broschüre wurde gefördert mit Mitteln des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW im Rahmen der Landeskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“.



1. Auflage  
Mülheim an der Ruhr 2013

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.  
Belegexemplar erbeten.



